

3309/AB XXI.GP

Eingelangt am: 25.03.2002**BUNDESMINISTERIUM für
WIRTSCHAFT und ARBEIT**

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3364/J betreffend unrechtmäßige Einbehaltung der "Stranded Costs"-Abgeltung durch private Netzbetreiber, welche die Abgeordneten Mag. Hetzl und Kollegen am 31. Januar 2002 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Beiträge, die aus den beiden Verordnungen zur Abdeckung von Stranded Costs stammen, wurden mit Stichtag 18. Februar 2002 im Ausmaß von € 20,2 Mio. von den Netzbetreibern an die Elektrizitäts-Control GmbH abgeführt.

Von diesen Mitteln wurden am 15. Dezember 2001 € 17,5 Mio., die Verordnung BGBI. II Nr. 52/1989 betreffend, durch die Elektrizitäts-Control GmbH an die begünstigten Unternehmen gemäß ihren Anteilswerten am Kraftwerk Voitsberg 3 überwiesen.

Die restlichen Beiträge im Ausmaß von € 2,7 Mio., die aus der neuen Beihilfenverordnung, BGBI. II Nr. 354/2001, resultieren, werden nach Auskunft der Elektrizitäts-Control GmbH im Laufe des März 2002 an die begünstigten Unternehmen ausbezahlt.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Die Bestimmungen der §§ 7 Abs. 2 und 10 Abs. 1 der Beihilfenverordnung, BGBI. II Nr. 354/2001, räumen der Elektrizitäts-Control GmbH die Möglichkeit ein, dem Netzbetreiber Beiträge auf Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid vorzuschreiben. Dies gilt sowohl für Beiträge aufgrund der alten als auch der neuen Beihilfenverordnung.

Die Elektrizitäts-Control GmbH hat mir mitgeteilt, dass entsprechende Verfahren gegen säumige Netzbetreiber eingeleitet wurden.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Neben der positiven Entscheidung der Europäischen Kommission über die Gewährung von Betriebsbeihilfen auch für die Wasserkraft ist gemäß § 69 des Elektrizitätswirtschafts- und -Organisationsgesetzes (EIWOG 2000), BGBI. I Nr. 121/2000, zu prüfen, ob eine solche für die Sicherung der Lebensfähigkeit des begünstigten Unternehmens unbedingt erforderlich ist. Dabei sind vorausschauend feststellbare Umstände, wie insbesondere die Ertragskraft des Unternehmens, die Eigenmittelquote, sowie die nachhaltige Unternehmensentwicklungsfähigkeit zu berücksichtigen.

Der Ausgang der derzeitigen Verhandlungen über eine "österreichische Stromlösung" ist für die einwandfreie Beurteilung dieser betriebswirtschaftlichen Faktoren wesentlich. Deswegen bleibt eine Entscheidung über die Gewährung von Beihilfen für die Wasserkraft bis zur Klärung dieser Frage vorbehalten.